



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 30. März

Nr. 12

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Katastrophenschutzrichtlinie 2
Ändert VV vom 19. März 2010
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 180 126

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des
Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee
im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 127

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2015

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Katastrophenschutzrichtlinie 2*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 24. März 2015 – II 450 - 230.1.3.0-2014/009-001 –

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Katastrophenschutzrichtlinie 2 vom 19. März 2010 (AmtsBl. M-V S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter „das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 318, 319)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 werden die Wörter „institutionellen Förderung“ durch das Wort „Projektförderung“ ersetzt.
3. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Der Festbetrag beträgt

- je Landesverband 7 675 Euro,
- insgesamt für zentrale organisationsübergreifende Ausbildungsmaßnahmen bis zu 5 100 Euro,
- je Katastrophenschutzlager 2 600 Euro.“

4. In Nummer 6.1 Satz 2 werden die Wörter „Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr“ durch die Wörter „Finanzierungsplan, der auf der Ausgabenseite mindestens die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der Gliederung nach Nummer 2 enthält,“ ersetzt.
5. In Nummer 6.3 werden die Wörter „Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ durch die Wörter „Der einfache Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 126

* Ändert VV vom 19. März 2010; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 180

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 30. März 2015 – VI 410/5280-12 –

Am 15. Juli 2008 ist die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden.

Gemäß § 45i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) eingefügt worden ist, sind Entwürfe der Maßnahmenprogramme nach § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu veröffentlichen. Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht für die Bewirtschaftung der deutschen Nord- und Ostsee folgende Unterlage:

„Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee – Bericht gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

Die Unterlage liegt ab dem 1. April 2015 für die Dauer von sechs Monaten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus. Die ausgelegte Unterlage ist darüber hinaus gleichzeitig auf der Internetseite www.meeresschutz.info veröffentlicht. Innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung kann jede Person zu der in Satz 4 genannten Unterlage direkt beim

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Wasser und Boden
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

schriftlich Stellung nehmen. Hierzu wird auf der in Satz 6 genannten Internetseite auch ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem Stellungnahmen und Anregungen an die dort genannte Anschrift übermittelt werden können.

Die Maßnahmenkennblätter sind Gegenstand der schriftlichen Anhörung. Es wird um allgemeine Kommentare gebeten.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt